

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 485/65

Beschluß

In dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

gegen

Landesversicherungsanstalt Schwaben, vertreten durch den
Vorsitzenden der Geschäftsführung, Augsburg, An der
Blauen Kappe 18,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts am 25. Januar 1966
durch

Senatspräsident	P e n g u i t t	
	- Vorsitzender -	,
Bundesrichter	S c h m i t t	und
Bundesrichter	M e l l w i t z	

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 3. August 1965 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch das vor-
bezeichnete Urteil die auf Vorverlegung des Rentenbeginns
gerichtete Klage des Rentners Josef Enzler abgewiesen. Die

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

Beteiligten hatten sich - der Kläger vertreten durch seinen damaligen Prozeßbevollmächtigten Dr. Alfred Enzler - mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Dementsprechend hat das LSG ohne mündliche Verhandlung entschieden und das Urteil gemäß § 133 SGG den Beteiligten zugestellt, dem Kläger zu Händen seines Prozeßbevollmächtigten am 25. September, der Beklagten am 28. September 1965.

Gegen dieses Urteil hat der Maschinenbaumeister Herbert Enzler - der jetzige Kläger - Revision eingelegt und zur Begründung der Statthaftigkeit des vom LSG nicht zugelassenen Rechtsmittels vorgetragen: Der frühere Kläger, mit dem er in häuslicher Gemeinschaft gelebt habe, sei in der Zeit zwischen der Urteilsfällung und der Zustellung, nämlich am 6. September 1965, gestorben und von ihm - dem jetzigen Kläger - allein beerbt worden. Der Tod des früheren Klägers habe das Berufungsverfahren unterbrochen. Das LSG hätte nach Eintritt der Unterbrechung keine Prozeßhandlung mehr vornehmen, also die von ihm gefällte Entscheidung nicht mehr zustellen und damit "existent" machen dürfen (§ 68 SGG i.V.m. § 239, § 249 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung -ZPO-). Das trotzdem ergangene und zugestellte Urteil beruhe daher auf einem wesentlichen Verfahrensmangel, der die Revision statthaft mache (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Das Rechtsmittel ist nicht statthaft, weil die im Vorstehenden wiedergegebene Revisionsrüge keinen Verfahrensmangel aufzeigt.

Der Revision ist zuzugeben, daß - das Ableben des früheren Klägers am 6. September 1965 unterstellt - das Verfahren

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

vor der Urteilszustellung unterbrochen worden ist (§ 68 SGG, § 239 Abs. 1 ZPO). Der Unterbrechung stand nicht entgegen, daß der Kläger zur Zeit seines Todes durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war; § 246 ZPO gilt nicht im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit. Trotz der Unterbrechung war das LSG befugt, das bis dahin noch nicht "existent" gewordene Urteil den Beteiligten zuzustellen und es damit wirksam zu machen. Dies ergibt sich aus einer sinngemäßen Anwendung des für die Unterbrechung des Verfahrens in der Sozialgerichtsbarkeit entsprechend geltenden § 249 Abs. 3 ZPO. Nach dieser Vorschrift wird durch die nach Schluß einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung die Verkündung der auf Grund der Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert. Wird ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG entschieden, so ist nach dem dem § 249 Abs. 3 ZPO innewohnenden Grundgedanken die in einem solchen Falle die Verkündung ersetzende Zustellung der Entscheidung (§ 133 SGG) während der Unterbrechung des Verfahrens jedenfalls dann durchführbar, wenn vor der Unterbrechung das Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung vorgelegen hat und die Entscheidung - wie im vorliegenden Fall - bereits beschlossen war. Darüber hinaus hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) in einem - nicht veröffentlichten - Beschluß vom 5. Oktober 1964 - 2 RU 240/63 - die Vorschrift des § 249 Abs. 3 ZPO in Übereinstimmung mit Rechtsprechung und Schrifttum auch auf den Erlaß einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung für entsprechend anwendbar erklärt, sofern nur die letzte

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

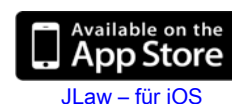
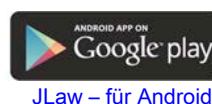
Einverständniserklärung nach § 124 Abs. 2 SGG vor der Unterbrechung des Verfahrens abgegeben worden war (so auch Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 9. Aufl. S. 602; Stein/Jonas, Zivilprozeßordnung, 18. Aufl. § 249 Anm. IV, 1; Baumbach/Lauterbach, Zivilprozeßordnung, § 249 Anm. C, 4; Peters/Sauttter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, § 68 SGG, Anm. zu § 249 ZPO; Bayer. ObLG, NJW 1959, 2120). Die von Wieczorek (Zivilprozeßordnung, § 249 Anm. C II b) gegen eine entsprechende Anwendung des § 249 Abs. 3 ZPO auf eine im schriftlichen Verfahren zu erlassende Entscheidung geäußerten Bedenken erscheinen nicht gerechtfertigt, weil die als Begründung angeführte Annahme, die Einverständniserklärung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung sei frei widerruflich, im Widerspruch zu der vom erkennenden Senat als zutreffend angesehenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und auch des BSG steht (BGH in MDR 59, 566 mit Anm. von Bötticher und BGHZ 28278 mit Anm. von Johannsen in Linde-maier/Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, § 128 ZPO Nr. 12; BSG, Beschluß vom 3. August 1965 - 6 RKa 5/64 -).

Ist somit dargetan, daß das LSG trotz der Unterbrechung des Verfahrens die Zustellung des am 3. August 1965 beschlossenen Urteils bewirken

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

durfte, so könnte allenfalls noch zweifelhaft sein, ob Dr. AlfredENZler der richtige Zustellungsadressat war und ob verneinendenfalls insofern ein Verfahrensmangel vorliegt. Der Beantwortung dieser Fragen bedarf es jedoch nicht, weil die Revision eine dahingehende Rüge nicht erhoben hat. Die somit nicht statthafte Revision muß als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)